



Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

2. Jahrgang · Nummer 26 · 11. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach	2
2 Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach	7
3 Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	11
4 Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach	15
5 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Elfenpfad	24
6 Satzung über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. und über die Erhebung der Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)	28

Herausgeber: Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

Redaktion: Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: pressebuero@stadt-gl.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter www.bergischgladbach.de

1 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 02.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Brandgefahren, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden und die Gewährleistung des Katastrophenschutzes bei Großeinsatzlagen und Katastrophen.
- (3) Die Erbringung anderer Leistungen ist in der Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach geregelt.

§ 2 Ansprüche auf Kosten- und Auslagenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit nicht nachfolgend in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr

und der ihr gemäß § 39 BHKG NRW überörtlich Hilfe leistenden Feuerwehren entstandenen Kosten

1.
von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2.
von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3.
von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG NRW im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4.
von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5.
von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6.
von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Ziffer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7.
von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Ziffer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8.
von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9.
von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bergisch Gladbach die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzanspruches

(1) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Der Kostenersatzanspruch bestimmt sich nach der Art und der Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge, Geräte, der Dauer der Inanspruchnahme, sowie der Art und Menge der verwendeten Materialien.

(3) Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Tarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet.

(4) Für die bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 12 % berechnet.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten - zum Beispiel Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust - so kann die Stadt Bergisch Gladbach zusätzlich den Ersatz dieser Kosten verlangen.

(6) Für eingesetztes Personal, Fahrzeuge, Geräte oder Material, die im Tarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für vergleichbares Personal, Fahrzeuge, Geräte oder Material festgesetzten Beträge berechnet.

(7) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz entstehen, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Einsatz als solcher unentgeltlich ist.

§ 4

Entstehung des Kostenersatzanspruches und Schuldner

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Absatz 2 entsteht bei dem Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort,

ansonsten mit Beginn der Arbeiten.

(2) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind die in § 2 Absatz 2 genannten natürlichen oder juristischen Personen verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

(1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig.

(2) Die Entrichtung des Betrages kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die fristgerechte Entrichtung eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einem 500,00 € übersteigenden Betrag nur gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder Auslagen kann abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausschlag und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.08.2024

I. Gebühren für Personal je Stunde

I.1 Brandmeister/in: 56,00 €

I.2 Oberbrandmeister/in: 68,00 €

I.3 Hauptbrandmeister/in: 72,00 €

I.4 Hauptbrandmeister/in mit Amtszulage: 76,00 €

I.5 Brandoberinspektor/in: 72,00 €

I.6 Brandamtmann/-frau: 84,00 €

I.7 Brandamtsrat/-rätin: 92,00 €

I.8 Brandrat/-rätin Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt: 96,00 €

- I.9 Brandrat/-rätin Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt: 84,00 €
I 10 Oberbrandrat/-rätin: 96,00 €
I.11 Branddirektor/in: 116,00 €
I.12 Leitende/r Branddirektor/in: 128,00 €

II. Gebühren für Fahrzeuge je Stunde

- II.1 Fahrzeugkategorie Einsatzleitwagen: 44,00 €
II.2 Fahrzeugkategorie Rüst- und Gerätewagen: 384,00 €
II.3 Fahrzeugkategorie Hilfeleistungslöschfahrzeuge: 100,00 €
II.4 Fahrzeugkategorie Hubrettungsfahrzeuge: 184,00 €
II.5 Fahrzeugkategorie Tanklöschfahrzeuge: 84,00 €

III. Gebühren für Motorsägen je Stunde: 28,00 €

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 03.07.2024

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

2 Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach

Präambel

Aufgrund des § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 02.07.2024 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Neben den Pflichtaufgaben im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) stellt die Feuerwehr Brandsicherheitswachen und kann auf Antrag auch sonstige freiwillige Leistungen erbringen, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht.
- (3) Die Leistungen werden auf der Grundlage eines mündlich oder schriftlich abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrages oder einer stillschweigenden Zustimmung zwischen der Bestellerin, dem Besteller, der Nutznießerin oder des Nutznießers der Leistung und der Stadt Bergisch Gladbach erbracht.
- (4) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr können Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 2

Entgelte für Brandsicherheitswachen

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Stadt Bergisch Gladbach rechtzeitig anzuzeigen. Mit der Anzeige sind ein Meldebogen einschließlich Risikofragebogen einzureichen. Die Stadt Bergisch Gladbach entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt. Eine erforderliche Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach ohne besonderen Auftrag gegen Entgelt gestellt.

(2) Für Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen, die spätestens einen Monat vor Beginn des Monats, in dem die gemeldete Veranstaltung stattfinden soll, angezeigt werden, berechnet sich das Entgelt für eine Leistungsdauer bis zu drei Stunden mit dem im Entgelttarif aufgeführten pauschalen Entgelt, ab der vierten Stunde für jede weitere angefangene Stunde mit dem im Entgelttarif aufgeführten Stundensatz.

(3) Für Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen, die außerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraumes angezeigt werden, berechnet sich das Entgelt für eine Leistungsdauer bis zu drei Stunden mit dem im Entgelttarif aufgeführten pauschalen Entgelt zuzüglich eines Aufschlages von 50%, ab der vierten Stunde für jede weitere angefangene Stunde mit dem im Entgelttarif aufgeführten Stundensatz zuzüglich 50%.

(4) Bei den im Entgelttarif genannten Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Für die mit der Geltendmachung der Entgelte nach den Absätzen 2 und 3 verbundenen Aufwendungen wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 12% netto hinzugerechnet. Soweit die Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, ist diese zusätzlich zu entrichten.

§ 3 Entgelte für freiwillige Leistungen

(1) Die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach § 1 erfolgen entgeltlich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem für die Leistung erforderlichen Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist. Bei den dort benannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.

(2) Berechnet wird die Zeit vom Ausrücken des Personals, der Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache eine neue Leistung erbracht, so endet für die bisherige und beginnt für die folgende Leistung - abweichend von Satz 1 - die Einsatzzeit mit der Erbringung der neuen Leistung. Für jede angefangene Viertelstunde der Einsatzzeit wird ein Viertel des im Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet sofern nichts anderes bestimmt ist. Bei Leistungen, die eine besondere Reinigung der Dienstkleidung, Fahrzeuge oder Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Bei Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, wird die tatsächliche Dauer berechnet.

(3) Für die bei freiwilligen Leistungen verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 12% netto berechnet.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten - zum Beispiel Reparatur- oder

Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust - so kann die Stadt Bergisch Gladbach zusätzlich den Ersatz dieser Kosten verlangen.

(5) Soweit die erbrachte Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegt, tritt diese zu den vorstehenden Entgelten beziehungsweise den Kosten für verbrauchte Materialien, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen hinzu und ist zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Entgeltschuldner

(1) Zahlungspflichtig ist die natürliche oder juristische Person, die die Leistung in Auftrag gibt, geben lässt oder stillschweigend zustimmt.

(2) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer besteht auch dann, wenn es zur Durchführung der Leistung am Leistungsort nicht kommt, weil ein Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 5 Fälligkeit

(1) Das Entgelt zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer wird mit Beendigung der Leistung fällig und durch Rechnung eingefordert. Die Rechnung ist innerhalb von einer Woche nach Zugang zu begleichen.

(2) Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes zuzüglich der eventuell anfallenden Umsatzsteuer besteht auch dann, wenn es zur Durchführung der Leistung nicht kommt, weil ein Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

(3) Die Erbringung der Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Entgeltvorschlusses abhängig gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach sowie den Ersatz von Verdienstausschlag und Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Entgelttarif zur Entgeltordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.08.2024

I. Entgelt für Personal einer Brandsicherheitswache

I.1 Wachhabende/Person

90,00 € pauschal für eine Einsatzdauer bis zu drei Stunden,
30,00 € je angefangene Stunde ab der vierten Stunde

I.2 Wachposten/Person

60,00 € pauschal für eine Einsatzdauer bis zu drei Stunden,
20,00 € je angefangene Stunde ab der vierten Stunde

II. Entgelt für Personal für freiwillige Leistungen je Stunde

II.1 Brandmeister/in: 56,00 €

II.2 Oberbrandmeister/in: 68,00 €

II.3 Hauptbrandmeister/in: 72,00 €

II.4 Hauptbrandmeister/in mit Amtszulage: 76,00 €

II.5 Brandoberinspektor/in: 72,00 €

II.6 Brandamtmann/-frau: 84,00 €

II.7 Brandamtsrat/-rätin: 92,00 €

II.8 Brandrat/-rätin Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt: 96,00 €

II.9 Brandrat/-rätin Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt: 84,00 €

II.10 Oberbrandrat/-rätin: 96,00 €

II.11 Branddirektor/in: 116,00 €

II.12 Leitende/r Branddirektor/in: 128,00 €

III. Entgelt für Fahrzeuge je Stunde

III.1 Fahrzeugkategorie Einsatzleitwagen: 44,00 €

III.2 Fahrzeugkategorie Rüst- und Gerätewagen: 384,00 €

III.3 Fahrzeugkategorie Hilfeleistungslöschfahrzeuge: 100,00 €

III.4 Fahrzeugkategorie Hubrettungsfahrzeuge: 184,00 €

III.5 Fahrzeugkategorie Tanklöschfahrzeuge: 84,00 €

IV. Entgelt für Motorsägen je Stunde: 28,00 €

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 03.07.2024

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

3 Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Aufgaben

Der Seniorenbeirat ist eine Interessenvertretung der älteren Generation. Er arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell. Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für die ältere Generation und die zukünftigen Senioren. Er setzt sich für ihre Anliegen gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit ein.

Der Seniorenbeirat soll

- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Seniorinnen und Senioren erarbeiten,

- den Rat und die Verwaltung beraten und unterstützen, damit die besonderen Lebensinteressen der älteren Generation in Diskussions- und Entscheidungsprozessen der kommunalen Gremien berücksichtigt werden,
- bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen für ältere Menschen mitwirken, insbesondere in den Bereichen
 - Sozialplanung: z. B. generationsübergreifende Begegnungsstätten, finanzielle Hilfen, Wohnen, Digitalisierung sowie im Rahmen der sozialen Stadtentwicklung und Quartiersplanung
 - Verkehrsplanung: z. B. Straßenübergänge, Bürgersteige, Sicherheit im Straßenverkehr
 - Bauplanung: z. B. städtebauliche und planerische Aktivitäten, Wohnungsbau, Sitzplätze, Parks
 - Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportplanung: z. B. Seniorenangebote, generationsübergreifende Aktivitäten, Programmgestaltung,
- Der Seniorenbeirat kooperiert mit dem städtischen Seniorenbüro und erarbeitet gemeinsam Strategien und Planungen zur Unterstützung und Umsetzung der örtlichen Seniorenarbeit. Der Seniorenbeirat unterstützt auf lokaler Ebene die Interessen der Seniorinnen und Senioren,
- Rat und Verwaltung der Stadt sowie andere Einrichtungen, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohner in allen Fragen, die Seniorinnen und Senioren betreffen, beraten,
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme der Seniorinnen und Senioren aufmerksam machen und die Bearbeitung bzw. Erledigung verfolgen.

Der Seniorenbeirat soll bei seiner Arbeit Lebenssituationen der Bevölkerung generationenübergreifend und inklusions- und integrationsorientiert berücksichtigen sowie kommunalpolitisch verfolgen.

Der Rat legt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat fest, in welchen Ausschüssen der Seniorenbeirat in welcher Form vertreten ist, Um alle Belange von Seniorinnen und Senioren zu unterstützen, leistet der Seniorenbeirat eigene Öffentlichkeitsarbeit. Zur Information erhält der Seniorenbeirat den Sitzungskalender der Stadt Bergisch Gladbach für den Rat und seine Ausschüsse sowie die Einladungen zu den Sitzungen einschließlich der öffentlichen Vorlagen.

Der Seniorenbeirat kann ein Mitglied in den Kreissenorenbeirat und den Landessenorenbeirat entsenden.

§ 2 Mitglieder

Der Seniorenbeirat setzt sich aus dreizehn stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Mitglieder sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter (§ 3). Beratende Mitglieder des Seniorenbeirates sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Inklusionsbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Integrationsrates sowie des Seniorenbüros der Stadt Bergisch Gladbach.

Zur Stärkung und Umsetzung der Seniorenarbeit in Bergisch Gladbach kann der Seniorenbeirat Projektgruppen und Arbeitskreise bilden, an denen auch interessierte

Menschen, die nicht Mitglied des Seniorenbeirates sind, mitwirken können. Die Projektgruppen und Arbeitskreise erarbeiten themenspezifische Empfehlungen und Angebote für den Seniorenbeirat.

§ 3 Wahlverfahren

Die dreizehn stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder des Seniorenbeirates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Seniorenbeirates weiter aus, es sei denn der Rat beschließt, künftig keinen Seniorenbeirat mehr zu bilden bzw. die Wahl abzusagen.

Die Wahl findet als Briefwahl statt. Der Bürgermeister kann Direktwahlbüros vor dem Wahlstichtag öffnen.

Einzelheiten regelt die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 4 Vorsitz

Die gewählten Mitglieder wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Scheidet die/der Vorsitzende während der laufenden Wahlperiode aus, so ist eine Nachwahl in der nächsten Sitzung durchzuführen.

Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat in der Regel mindestens einmal im Quartal ein. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend. Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

Die Kernaufgaben des/der Vorsitzenden sind:

- a) die enge Kooperation und Zusammenarbeit zur Geschäftsstelle des Seniorenbeirates,
- b) die Einberufung und Leitung der Seniorenbeiratssitzung,
- c) die Verfolgung der Beschlussfassung und Anregungen auf kommunalpolitischer Ebene

§ 5 Amtszeit

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre.
Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des auf das Ende der Wahlzeit folgenden Monats.

§ 6 Entschädigung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entstehenden Aufwandes ein Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle vom Seniorenbeirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 24.10.2012 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 03.07.2024

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

4 Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NW. S. 496), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Das Wahlgebiet kann in Stimmbezirke eingeteilt werden.

§ 2 Wahlorgane

1. Wahlorgane sind:
 - der Wahlleiter/die Wahlleiterin
 - der Wahlausschuss
 - der Briefwahlvorstand
2. Wahlleiter/in ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Bergisch Gladbach. Stellvertretende/r Wahlleiter/in ist in der folgenden Reihenfolge:
 - ihre/seine Vertreterin im Amt bzw. ihr/sein Vertreter im Amt
 - der/die Fachbereichsleiter/in für Recht, Sicherheit und Ordnung
3. Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 58 GO NW aus dem/der Wahlleiter/in und Beisitzer/innen, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt.

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Wahlausschusses werden öffentlich bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss entscheidet und beschließt

- über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis spätestens zum 48. Tag vor der Wahl;
- über die Feststellung des Wahlergebnisses.

Sollten weniger als 13 Wahlvorschläge zugelassen werden, entscheidet der Wahlausschuss, ob die Wahl stattfindet. Im Falle des Absagens einer Wahl endet die Tätigkeit des bisherigen Seniorenbeirates mit Ablauf der Wahlperiode.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt. Die Namen der Beisitzer/innen des Wahlausschusses und ihre Stellvertretungen werden im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht.

4. Der Briefwahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/die Bürgermeister/in beruft die Mitglieder des Briefwahlvorstandes. Aus den Reihen der Beisitzer/innen wird ein/e Schriftführer/in ernannt.

Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen der Stadt Bergisch Gladbach ernannt werden. In den Briefwahlvorstand können auch Wahlberechtigte berufen werden. Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Briefwahlvorstehers /Briefwahlvorsteherin den Ausschlag.

5. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

§ 3 Wahltermin

Der Wahltermin wird von der/dem Wahlleiter/in spätestens 90 Tage vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht. Wahltag im Sinne dieser Wahlordnung ist der letzte Tag, an dem die Briefwahlunterlagen bei der Stadt Bergisch Gladbach eingegangen sein müssen.

§ 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag
 - Einwohner/in von Bergisch Gladbach ist,
 - das 60. Lebensjahr vollendet hat und
 - seit dem 35. Tag vor der Wahl seinen/ihren Hauptwohnsitz in Bergisch Gladbach hat oder sich sonst gewöhnlich in Bergisch Gladbach aufhält.
2. Nicht wahlberechtigt ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

3. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, mit der eine Person aus der Kandidatenliste gewählt werden kann.

§ 5

Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung in Bergisch Gladbach hat.
2. Nicht wählbar ist derjenige/diejenige, der/die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 6

Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter fordert spätestens am 90. Tag vor der Wahl durch im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach auf, Wahlvorschläge einzureichen.
2. Sie/er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,
 - dass die Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, einzureichen sind (Ausschlussfrist). Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können, sollten die Wahlvorschläge bereits frühzeitig vor dem 48. Tag vor der Wahl eingereicht werden,
 - dass jeder Wahlvorschlag von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt werden muss,
 - dass für die Einreichung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften amtliche Formblätter zu verwenden sind und dass diese Formblätter vom Wahlbüro ausgegeben werden,
 - dass im Interesse einer Verbesserung des Bekanntheitsgrades des/der Wahlbewerbers/ Wahlbewerberin mit dessen/deren Zustimmung ein Kandidatenprofil erstellt werden soll.

Das Kandidatenprofil enthält folgende Informationen:

- a) den Familiennamen,
- b) den Vornamen,
- c) den (früher ausgeübten) Beruf,
- d) das Geburtsjahr,
- e) die Staatsangehörigkeit,
- f) den Stadtteil des/der jeweiligen Wahlbewerbers/ Wahlbewerberin,
- g) Familienstand,
- h) Sonstige Hinweise, die den Wahlberechtigten eine Zuordnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers im gesellschaftspolitischen Bereich möglich machen (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verband, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, Wahlprogramm).

Die Angaben nach h) dürfen einen Umfang von 500 Zeichen nicht überschreiten.

Das Wahlbüro stellt die zur Einreichung der Kandidatenprofile erforderlichen amtlichen Formblätter zur Verfügung.

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können zusammen mit dem Wahlvorschlag, spätestens jedoch bis zum 48. Tage vor der Wahl, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist) ein Kandidatenprofil beim Wahlbüro einreichen. Die eingereichten Kandidatenprofile der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber werden auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach in der Reihenfolge, in der sie auf dem Stimmzettel aufgenommen werden, zusammengefasst und veröffentlicht. Das Seniorenbüro unterstützt die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber bei der Zusammenstellung eines Kandidatenprofils.

3. Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten zur Wahl des Seniorenrates der Stadt Bergisch Gladbach eingereicht werden. Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat und wählbar nach Maßgabe des § 5 dieser Wahlordnung ist. Die Zustimmung kann nur bis zum 48. Tag, 15 Uhr, vor der Wahl schriftlich widerrufen werden. Wahlvorschläge können auch von den Wahlbewerberinnen/den Wahlbewerbern selbst eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Wahlbewerberin/einen Wahlbewerber enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den (früher ausgeübten) Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Der Wahlvorschlag muss von dem Wahlbewerber/ der Wahlbewerberin unterschrieben sein.
5. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede Wahlberechtigte / jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer / seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind alle späteren Wahlvorschläge ungültig. Die Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Namen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Wahlbewerberin/ den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Das Wahlbüro hält entsprechende Vordrucke für Unterstützungsunterschriften bereit.
6. Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter unter Angabe des Namens, des Vornamens, des Geburtsjahres bekannt gemacht. Statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.
7. Wahlvorschläge sind insbesondere ungültig, wenn

- nicht amtliche Formblätter verwendet werden,
- nicht wählbare Personen als Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber vorgeschlagen werden,
- die nach Prüfung aufgezeigten Mängel nicht bis zur Einreichungsfrist beseitigt werden; dies umfasst auch die Beibringung der notwendigen Anzahl von gültigen Unterstützungsunterschriften,
- sie verspätet eingereicht werden.

§ 7

Stimmzettel

Die Wahlbewerber/innen werden mit Namen und Vornamen, und dem Geburtsjahr sowie dem Wohnort mit Postleitzahl auf dem Stimmzettel aufgenommen. Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel. Die Stimmzettel enthalten den Hinweis, dass nur ein/e Bewerber/innen anzukreuzen ist, sonst ist die Stimme ungültig.

§ 8

Wählerverzeichnis

1. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Sofern das Wahlgebiet in Stimmbezirke eingeteilt wird, wird für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlberechtigten erhalten Ihre Wahlbenachrichtigung zusammen mit den Wahlunterlagen bis zum 27. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten werden im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Eine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses findet nicht statt, es sei denn, es handelt sich um offenbare Unrichtigkeiten, die bis zum letzten Werktag vor der Wahl berichtigt werden können.
5. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an fünf Werktagen ab dem 20. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlbüros die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Der/die Bürgermeister/in macht spätestens am 33. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 2. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann,
 3. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 27. Tage vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugehen.
6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Einsichtsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister/ bei der Bürgermeisterin einlegen.

Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 9

Wahlbekanntmachung

1. Der/Die Wahlleiter/in macht spätestens am 33. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt:
 - dass folgende Wahlunterlagen bis zum 27. Tag vor der Wahl jedem/jeder Wahlberechtigten zugestellt werden:
 - a) ein Informationsschreiben über die Funktion des Seniorenbeirates
 - b) ein amtlicher Wahlschein
 - c) ein amtlicher Stimmzettel
 - d) ein grüner Stimmzettelumschlag
 - e) ein gelber Wahlbrief
 - f) ein Merkblatt zur Briefwahl
 - dass Wahlbriefe unentgeltlich an das Wahlbüro zurückgeschickt werden können;
 - dass der/die Wähler/in eine Stimme hat;
 - dass ausschließlich per Brief gewählt werden kann und wie die Wahl vonstatten geht;
 - dass ggf. ein Kandidatenprofil auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach einzusehen ist;
 - bis zu welchem Tag die Wahlbriefe an das Wahlbüro zurückgeschickt werden müssen;
 - dass die abgegebene Stimme eines Wählers/einer Wählerin nicht dadurch ungültig wird, dass er/sie vor oder am Wahltag stirbt oder sonst sein/ihr Wahlrecht verliert;
2. Die unter 1. genannten Briefwahlunterlagen sollen den Wahlberechtigten spätestens am 27. Tag vor der Wahl zugegangen sein. Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt dafür, dass den Wahlberechtigten bei der Übersendung des amtlichen gelben Wahlbriefumschlags ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes keine Portokosten entstehen. Der/Die Bürgermeister/in gibt vor der Wahl öffentlich im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach bekannt, bei welchem oder welchen Versandunternehmen die

Wahlberechtigten den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich einliefern können.

3. Die Wählerin / der Wähler hat den Wahlbrief der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis spätestens 24.00 Uhr im Wahlbüro eingeht.

§ 10

Auszählung der Stimmen

1. Der/Die Bürgermeister/in sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet, und behält diese unter Verschluss. Die Auszählung der Stimmen erfolgt am ersten Werktag nach dem Wahltag durch den eingesetzten Wahlvorstand. Die Auszählung ist öffentlich.
2. Das Ergebnis der Wahl wird in einer Briefwahl Niederschrift festgehalten, die sich an einer Briefwahl Niederschrift der Kommunalwahl orientiert (§§ 58 ff KWahlO).

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss stellt nach erfolgter Vorprüfung der Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung fest. Er ist dabei an die Entscheidung des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu beseitigen.
2. Als Wahlergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten:
 - die Zahl der Wahlberechtigten
 - die Zahl der Wähler/innen
 - die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
 - die Zahl der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die dreizehn Bewerber/innen mit dem höchsten Anteil an Stimmen als gewählte Mitglieder im Seniorenbeirat in der Reihenfolge, der auf sie entfallenden Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter/in zu ziehende Los,
 - die nächsten Bewerbungen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl (Reserveliste).
3. Der Wahlleiter macht das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin benachrichtigt die Gewählten über die Feststellung nach Nr. 2. Er/Sie hat hierbei insbesondere darauf hinzuweisen, dass:

1. eine ausdrückliche Annahme der Wahl nicht erforderlich ist. Sollte jedoch die Wahl nicht angenommen und der/die Gewählte damit nicht Mitglied der Seniorenvertretung werden wollen, ist dies der Wahlleitung gegenüber ausdrücklich schriftlich zu erklären.
2. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
3. die Mitgliedschaft mit der Feststellung der Wahl durch den Wahlausschuss, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode der letzten Seniorenvertretung erworben wird.
4. Für die Wahlprüfung gelten die §§ 39 ff des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 12

Ersatzbestimmung von Vertretern

1. Eine Vertreterin/ein Vertreter verliert ihren/seinen Sitz:
 - durch Verzicht,
 - durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
 - durch Ungültigkeit ihrer/seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren.
2. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem/der Wahlleiter/in oder einem/einer von ihm/ihr Beauftragten zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden; er kann nicht widerrufen werden.
3. Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in ausscheidet, so wird ihr/ sein Sitz nach der Reserveliste, d.h. nach der Reihenfolge ihrer/ seiner errungenen Stimmenzahl, besetzt.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Für den Ablauf der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW, des Kommunalwahlgesetzes NRW, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
2. Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
3. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach“ in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Anlagen zur Wahlordnung

Anlage 1: Muster Formblatt zur Einreichung eines Wahlvorschlages

Anlage 2: Muster Formblatt zur Einreichung eines Kandidatenprofils

Anlage 3: Muster Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift.

Anlage 4: Muster Stimmzettel

Anlage 5: Muster Briefwahlunterschrift

Anlage 6: Muster Wahlausschuss – Zulassung der Wahlvorschläge

Anlage 7: Muster Wahlausschuss – Feststellung Wahlergebnis

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 03.07.2024

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Anlagen 1 – 7 zur Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

Eingangsdatum: _____

Wahlvorschlag für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

1. Aufgrund des § 6 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach wird vorgeschlagen:

Familienname, Vorname: _____
Titel (freiwillige Angabe): _____
Staatsangehörigkeit: _____
Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____
(früher ausgeübter) Beruf: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Stadtteil: _____
Telefon (Festnetzanschluss oder mobil): _____
E-Mail-Adresse (oder Postfach): _____

2. Dem Wahlvorschlag sind _____ Unterstützungsunterschriften beigefügt.
3. Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Wählbarkeitsbescheinigung eingeholt wird und stimme meiner Benennung als Bewerberin / Bewerber für diesen Wahlvorschlag zu.

Bergisch Gladbach, _____ Datum _____ Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

Angaben zur Vertrauensperson (freiwillig):

Familienname / Vorname: _____
Straße, Haus-Nr.: _____
Postleitzahl, Ort: _____
Telefon (Festnetzanschluss oder mobil): _____
E-Mail-Adresse: _____

Bergisch Gladbach, _____ Datum _____ Unterschrift der Vertrauensperson

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung der Wählbarkeit

Die / Der unter Ziffer 1 genannte Bewerberin / Bewerber ist wählbar gemäß § 5 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach, _____ Datum _____
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Siegel

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrem Wahlvorschlag und Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber nach §§ 6 ff der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach nachzuweisen.
Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach. Die Regelungen der Kommunalwahlordnung gelten entsprechend.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Zustimmungserklärung ist aber nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag und Ihrer Zustimmungserklärung angegebenen personenbezogenen Daten ist die den Wahlvorschlag einreichende Person
(.....) ¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter (Postanschrift: Stadt Bergisch Gladbach, Wahlbüro, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach, E-Mail: wahlbuero@stadt-GL.de) ist diese/r für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Stadt Bergisch Gladbach, Wahlbüro, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach, E-Mail: wahlbuero@stadt-GL.de). Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 9 Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich analog nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Die Wahlleiterin / der Wahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verlangen. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber nicht zurückgenommen.
10. Hinsichtlich der in Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten besteht im Zeitraum vom Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bis zum Ablauf des Wahltages abweichend von § 5 Absatz 8 des Landesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 und Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung abschließend durch das unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 und 2 des Gesetzes in Verbindung mit § 27 dieser Verordnung gewährleistete Mängelbeseitigungsverfahren.
11. Beschwerden können Sie an den/die Datenschutzbeauftragte/n des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Bewerberin / dem Bewerber einzutragen.

An das
Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Anlage 2
(zu § 6 SB-WahlO)

Eingangsdatum:

Kandidatenprofil für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

Familienname: _____

Vorname: _____

(früher ausgeübter) Beruf: _____

Geburtsjahr: _____

Staatsangehörigkeit: _____

E-Mail-Adresse oder Postfach: _____

Stadtteil: _____

Alle nachfolgenden Angaben sind freiwillig.

Familienstand: _____

Kinder: _____

Religionszugehörigkeit: _____

Parteizugehörigkeit: _____

Telefonnummer: _____

Ein Passfoto (ausschließlich JPG-Format) per E-Mail an wahlbuero@stadt-GL.de.

Um den Wahlberechtigten eine Zuordnung im gesellschaftspolitischen Bereich zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit, sich selbst (z.B. Aktivitäten in Verbänden, Einrichtungen, Organisationen, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei etc.) sowie die verfolgten Ziele („kleines Wahlprogramm“) vorzustellen (maximal 500 Zeichen; bei Bedarf kann der Text auf einem gesonderten Blatt oder per E-Mail eingereicht werden):

bitte wenden

Wichtige Hinweise:

Das Kandidatenprofil ist **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15:00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach einzureichen. Die vorgenannten Angaben (ohne Angaben zu „Familienstand / Kinder / Religionszugehörigkeit“) dürfen insgesamt einen Umfang von 500 Zeichen nicht überschreiten und sind deutlich lesbar in Blockschrift zu verfassen.

Für den Inhalt ist ausschließlich die Wahlbewerberin / der Wahlbewerber verantwortlich.

Bei Überschreitung von 500 Zeichen wird redaktionell eine Textbegrenzung durch das Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach vorgenommen. Darüber hinausgehende redaktionelle Änderungen erfolgen nur, sofern strafrechtlich relevante Äußerungen o.ä. getätigt werden.

Alle gemachten Angaben werden nach § 6 SB-WahlO in einem Kandidatenprofil zusammengefasst und im Rahmen des Internetauftritts der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht.

Bergisch Gladbach,

_____ Datum

_____ Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers

An das
Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Anlage 3
(zu § 6 SB-WahlO)

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der/die Unterzeichner/in eigenhändig und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen sind alle weiteren Unterstützungsunterschriften ungültig.

Ausgegeben:

Bergisch Gladbach,



(Die Wahlleiterin / Der Wahlleiter)
Im Auftrag

Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

(Name und Vorname der Bewerberin / des Bewerbers)

**Nachstehende Angaben sind deutlich lesbar in Block- oder Maschinenschrift auszufüllen.
Die Unterschrift ist eigenhändig und handschriftlich zu leisten.**

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift¹ (Hauptwohnung)
Straße, Haus-Nr.: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.

(Ort, Datum)

(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner auszufüllen)

Bescheinigung der Wählbarkeit

Die / Der unter Ziffer 1 genannte Bewerberin / Bewerber ist wahlberechtigt gemäß § 4 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach, _____

Datum

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Siegel

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach den Vorschriften der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach nachzuweisen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit der Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die / der Unterstützungsunterschriften sammelnde Bewerberin / Bewerber
(.....).¹
Nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der zuständigen Wahlleiterin / dem zuständigen Wahlleiter
(Postanschrift: Stadt Bergisch Gladbach, Wahlbüro, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach, E-Mail: wahlbuero@stadt-GL.de) ist diese / dieser für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die jeweils zuständigen Wahlausschüsse (Postanschrift: Postanschrift: Stadt Bergisch Gladbach, Wahlbüro, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach, E-Mail: wahlbuero@stadt-GL.de). Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein. Die personenbezogenen Daten in den von den jeweiligen Wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 9 Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich analog nach § 82 Absatz 2 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Wahlleiterin / der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von den Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.

¹ Name und Kontaktdaten sind von der Bewerberin / dem Bewerber einzutragen.

Stimmzettel

für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach
zum Stichtag _____

Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig!
Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

bitte hier
ankreuzen



01	Name, Vorname	Postleitzahl, Wohnort Postfach oder E-Mail-Adresse	<input type="radio"/>
02	Name, Vorname	Postleitzahl, Wohnort Postfach oder E-Mail-Adresse	<input type="radio"/>
03	Name, Vorname	Postleitzahl, Wohnort Postfach oder E-Mail-Adresse	<input type="radio"/>
04	Name, Vorname	Postleitzahl, Wohnort Postfach oder E-Mail-Adresse	<input type="radio"/>
05	Name, Vorname	Postleitzahl, Wohnort Postfach oder E-Mail-Adresse	<input type="radio"/>
06	Name, Vorname	Postleitzahl, Wohnort Postfach oder E-Mail-Adresse	<input type="radio"/>
07	Name, Vorname	Postleitzahl, Wohnort Postfach oder E-Mail-Adresse	<input type="radio"/>

usw.

Briefwahl Niederschrift

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach
zum Stichtag _____

Nur eine Bewerberin oder einen Bewerber ankreuzen, sonst ist Ihre Stimme ungültig!
Die Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

1. Briefwahlvorstand

Zu der **Wahl des Seniorenbeirates** waren zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl als Briefwahlvorstand erschienen:

	Funktion	Nachname	Vorname
1.	als Wahlvorsteher/in		
2.	als stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	als Schriftführer/in		
4.	als stellvertretende/r Schriftführer/in		
5.	als Beisitzer/in		
6.	als Beisitzer/in		
7.	als Beisitzer/in		
8.	als Beisitzer/in		

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, dass die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt. Sie / Er belehrte die Mitglieder über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck der Wahlordnung zur Seniorenvertretung lag vor.

2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Dann wurde die Wahlurne verschlossen.

2.3 Die Briefwahlvorsteherin / Der Briefwahlvorsteher stellte fest, dass ihm vom Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach insgesamt _____ Wahlbriefe übergeben worden sind.

2.4 Eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

- lag nicht vor.
- liegt der Niederschrift als Anlage bei.

2.5 Hierauf öffneten die Mitglieder des Wahlvorstandes die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

2.6 Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden waren, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

2.7 Es wurden insgesamt _____ Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

_____ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

_____ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

_____ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

_____ Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

_____ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

_____ Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

_____ Zurückgewiesene Wahlbriefe insgesamt

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit dem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in Umschlag Nr. 4 verpackt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser ebenfalls in den Umschlag Nr. 4 gelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden _____ Wahlbriefe zugelassen.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis zum Wahltag, 15:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, erklärte die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die Briefwahlhandlung für geschlossen. Danach wurde die Wahlurne geöffnet, die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin / Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Urne leer war.

3.2 a) Die Wahlscheine wurden gezählt.

Die Zählung ergab _____ Wahlscheine

b) Danach wurden die Stimmzettelumschläge **ungeöffnet** gezählt.

Die Zählung ergab _____ Stimmzettelumschläge (=Briefwähler B)

¹⁾ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und die Zahl der Wahlscheine stimmten überein.

¹⁾ Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.
Trotz erneuter Zählung blieben die Anzahl der Wahlscheine und der Stimmzettelumschläge ungleich.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Daraufhin wurden die Wahlscheine in Umschlag Nr. 1 verpackt.

3.3 Danach öffneten mehrere Beisitzende unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin / des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnahmen ihnen die Stimmzettel, bildeten daraus die folgenden Stapel und hielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Stimmzettel mit offensichtlich gültigen Stimmen,
b) ungekennzeichnete Stimmzettel,
c) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gaben sowie leere Stimmzettelumschläge.

3.3.2 Die abgegebenen Stimmen auf den Stimmzetteln des Stapels a) wurden erfasst und anschließend im Umschlag Nr. 2 verpackt.

3.3.3 Anschließend prüfte die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher die ungekennzeichneten abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind. Die ungültigen Stimmzettel wurden daraufhin im Umschlag Nr. 3 verpackt.

3.3.4 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Stimmzettel zu c).

Die durch Beschluss für **ungültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel und die durch Beschluss für **gültig** erklärten Stimmen/Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit dem Grund für die Ungültig- bzw. Gültigkeit versehen und jeweils fortlaufend nummeriert. Ferner wurden die leeren Stimmzettelumschläge nummeriert.

Die Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde, wurden in Umschlag Nr. 4 verpackt.

3.3.5 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter **Berücksichtigung** der durch Beschluss für ungültig oder gültig **erklärten** Stimmen unter **Abschnitt 4 „Wahlergebnis“** in die Wahl Niederschrift eingetragen.

4. Wahlergebnis

A Wahlberechtigte

B Wählende insgesamt (s. Ziffer 3.2 b)

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1. «Titel» «Name», «Vorname»

2. «Titel» «Name», «Vorname»

3. «Titel» «Name», «Vorname»

4. «Titel» «Name», «Vorname»

5. «Titel» «Name», «Vorname»

6. «Titel» «Name», «Vorname»

7. «Titel» «Name», «Vorname»

8. «Titel» «Name», «Vorname»

9. «Titel» «Name», «Vorname»

10. «Titel» «Name», «Vorname»

11. «Titel» «Name», «Vorname»

12. «Titel» «Name», «Vorname»

13. «Titel» «Name», «Vorname»

14. «Titel» «Name», «Vorname»

15. «Titel» «Name», «Vorname»

16. «Titel» «Name», «Vorname»

usw.

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

¹⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.

¹⁾ berichtigt²⁾

und von der Briefwahlvorsteherin /dem Briefwahlvorsteher bekanntgegeben.

5.3 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter die Briefwahlvorsteherin / der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin / der Schriftführer oder ihre Stellvertreter/innen, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend.

5.4 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.5 Die Wahlunterlagen wurden wie folgt in die entsprechenden Umschläge verpackt und anschließend mit Siegelmarken versiegelt:

Umschlag Nr. 1 Eingenommene Wahlscheine

Umschlag Nr. 2 Gültige Stimmzettel

Umschlag Nr. 3 Leere Stimmzettel

Umschlag Nr. 4 Zurückgewiesene Wahlbriefe und Stimmzettel, über die ein gesonderter Beschluss gefasst wurde

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von der Schriftführerin / dem Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Bergisch Gladbach, _____ Uhrzeit: _____

Briefwahlvorsteher/in

Beisitzer/in

Stellvertretende(r) Briefwahlvorsteher/in

Beisitzer/in

Schriftführer/in

Beisitzer/in

Stellvertretende(r) Schriftführer/in

Beisitzer/in

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

1) Zutreffendes ankreuzen.

2) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

Niederschrift

über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach
zum Stichtag _____

- I. Zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach trat heute am _____ nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.		als Vorsitzende/r
2.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
3.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
4.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
5.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
6.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
7.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
8.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
9.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
10.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
11.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
12.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r
13.		als Beisitzer/in als stellvertretende/r

Ferner waren zugezogen:

		als Schriftführer/in als Hilfskraft
--	--	--

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass sie / er die Beisitzerinnen und Beisitzer und die Schriftführerin / dem Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Sie / Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 2 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht wurden.

- II. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss mit Tischvorlage 1 (Anlage 1 zu dieser Niederschrift) die eingereichten Wahlvorschläge vor.

Sie / Er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

- III. Anhand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschlag / folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist / sind¹⁾.

Der Wahlausschuss wies diesen Wahlvorschlag / diese Wahlvorschläge zurück¹⁾. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit - einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾.

- IV. Der Wahlausschuss prüfte nunmehr im Einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) Person der Bewerberin / des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit,
- b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften.

- V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, diesen Wahlvorschlag / diese Wahlvorschläge zurückzuweisen. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾.

MUSTER

VI. Der Wahlausschuss beschloss sodann, die Wahlvorschläge gemäß der Tischvorlage 2 (Anlage 2 zu dieser Niederschrift) zuzulassen²⁾:

Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmgleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾.

VII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin / Der Schriftführer

--	--

Die Beisitzerinnen / Beisitzer

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Alphabetische Reihenfolge pro Wahlkreis.

Niederschrift

über die Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses
zur Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach
zum Stichtag _____

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach trat heute am _____ nach ordnungsgemäßer Einladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

1.	als Vorsitzende/r
2.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
3.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
4.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
5.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
6.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
7.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
8.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
9.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
10.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
11.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
12.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r
13.	als Beisitzer/in als stellvertretende/r

Ferner waren zugezogen:

als Schriftführer/in als Hilfskraft
--

Die Vorsitzende / Der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass sie / er die Beisitzerinnen und Beisitzer und die Schriftführerin / dem Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet. Sie / Er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 2 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach öffentlich bekannt gemacht wurden.

- II. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss mit Tischvorlage 1 (Anlage 1 zu dieser Niederschrift) die eingereichten Wahlvorschläge vor.

Sie / Er berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

- III. Anhand der auf den Wahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass kein Wahlvorschlag – folgende Wahlvorschlag / folgende Wahlvorschläge – verspätet eingegangen ist / sind¹.

Der Wahlausschuss wies diesen Wahlvorschlag / diese Wahlvorschläge zurück¹. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit - einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag¹.

- IV. Der Wahlausschuss prüfte nunmehr im Einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im Besonderen auf folgende Punkte:

- a) Person der Bewerberin / des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit,
- b) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften.

- V. Bei der Prüfung ergaben sich folgende Mängel (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

Aufgrund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss, diesen Wahlvorschlag / diese Wahlvorschläge zurückzuweisen. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag¹.

MUSTER

VI. Der Wahlausschuss beschloss sodann, die Wahlvorschläge gemäß der Tischvorlage 2 (Anlage 2 zu dieser Niederschrift) zuzulassen²⁾:

Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit – einstimmig -, bei Stimmgleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag¹⁾.

VII. Vorstehende Verhandlung wurde vorgelesen, von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführerin / dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Vorsitzende

Die Schriftführerin / Der Schriftführer

--	--

Die Beisitzerinnen / Beisitzer

1) Nichtzutreffendes streichen.
2) Alphabetische Reihenfolge pro Wahlkreis.

5 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Elfenpfad

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Elfenpfad

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Straßenbaubeiträgen

Als Ersatz des Aufwandes für die nochmalige Herstellung, die Erweiterung und die Verbesserung der Straße Elfenpfad sowie als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen, wirtschaftlich nutzbaren Grundstücke erwachsenden Vorteile erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb einschließlich der Nebenkosten der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung von Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung der Mischfläche mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung von
 - a) Beleuchtungseinrichtungen,
 - b) Entwässerungseinrichtungen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichten am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 5 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Dies gilt nicht für die Beleuchtung und die Oberflächenentwässerung.
- (3) Die Entwässerungseinrichtungen nach Abs. 5 dienen auch der Grundstücksentwässerung und sind als Kanalisation im Trennsystem angelegt. Sie sind mit 50 % der Kosten des Regenwasserkanals für ihre Herstellung beitragsfähig.
- (4) Die Straße Elfenpfad dient nur der Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Sie endet als Sackgasse, wodurch kein Durchgangsverkehr stattfindet. Es handelt sich somit bei der Anlage um eine Anliegerstraße.
- (5) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:

	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitragspflichtigen
	m	%
a) Beleuchtung	-	70
b) Oberflächenentwässerung	-	70
c) Mischflächen	7,00	75

Bei den angegebenen Breiten handelt es sich um Durchschnittsbreiten. Mehrbreiten im Bereich von Einmündungen und Wendeflächen sind beitragspflichtig.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen wird auf die das Abrechnungsgebiet bildenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzung nach Art und Maß verteilt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,0,
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5.
- (4) Bei bebauten Grundstücken ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken ist die Zahl der auf den bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebiets überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

§ 5 Grundstücksbegriff

Mehrere Grundstücke, die gemeinsam eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind wie ein Grundstück zu behandeln. Ein Grundstück, auf dem mehrere wirtschaftliche Einheiten vorhanden sind, ist so zu behandeln, als stünde jede wirtschaftliche Einheit ein selbständiges Grundstück dar. Im Übrigen gilt der Grundstücksbegriff im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 7 Fälligkeit

Bei Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Im gleichen Zeitpunkt tritt für die Straße Elfenpfad die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG vom 30.07.1988 i.d.F. der III. Nachtragssatzung vom 20.04.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 03.07.2024

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

6 Satzung über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. und über die Erhebung der Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Satzung

über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. und über die Erhebung der Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Präambel

Aufgrund von §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW 2008 S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV.NRW.S.347), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 02.07.2024 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundstücke in der Innenstadt der Stadt Bergisch Gladbach wie sie in der Anlage 1 kartographisch abgegrenzt und in der Anlage 2 entsprechend der Bezeichnung im Liegenschaftskataster und der Straßen bzw. Hausnummern aufgelistet sind. Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

(1) Ziele für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft sind:

- Steigerung der Standortattraktivität der Stadtmitte,
- Verbesserung der Außenwirkung und der Ausstrahlungskraft des Standorts,
- Sicherung bzw. Stärkung der Werthaltigkeit der Immobilien im Gebiet und
- Ausbau der Zusammenarbeit der Immobilieneigentümer miteinander und mit anderen Akteuren der Stadtmitte.

(2) Zur Erreichung der Ziele sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufwertung des Aufenthaltsqualität der Fußgängerzone
- verbesserte Vermarktung des Standortes Stadtmitte

Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ist als Anlage 3 Bestandteil der Satzung.

§ 3

Immobilien- und Standortgemeinschaft

Die Immobilien- und Standortgemeinschaft „ISG Bergisch Gladbach Hauptstraße“ in der Rechtsform eingetragener Verein (e.V.) oder ihr Rechtsnachfolger führt die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen durch.

§ 4

Kosten und Mittelverwendung

- (1) Die Kosten für die standortbezogenen Maßnahmen betragen gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Immobilien- und Standortgemeinschaft (Anlage 3) insgesamt 550.000,00 Euro.
- (2) Die Mittel werden abzüglich der Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands nach § 5 ausschließlich für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aufgeführten Maßnahmen verwandt. Änderungen am Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.
- (3) Die Immobilien- und Standortgemeinschaft ist aufgrund eines gem. § 3 Abs.6 ISGG NRW mit der Stadt abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages verpflichtet, die sich aus dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW), dieser Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Ziele zu verfolgen, Aufgaben umzusetzen und Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 5

Kostenpauschale für den gemeindlichen Aufwand

Die Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwandes beträgt 3% der Maßnahmensumme, somit 3.270,00 Euro/Jahr, insgesamt somit 16.350,00 Euro.

§ 6

Verteilungsmaßstab

Die gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zu finanzierenden kalkulierten Gesamtkosten werden auf die beteiligten Grundstücke und Gebäude nach dem Verhältnis ihrer Einheitswerte verteilt (§ 4 Abs. 6 S. 2 Nr. 1 ISGG NRW). Maßgeblich sind die Einheitswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.

§ 7

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt jährlich 0,3 % vom Einheitswert der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke und Gebäude.

§ 8

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils am Grundstück abgabepflichtig.

- (2) Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer abgabepflichtig.
- (3) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn
- a) Grundstücke wirtschaftlich nicht genutzt werden können
 - b) Die Nutzung der Grundstücke ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird, oder
 - c) Abgabepflichtige erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können.

§ 9

Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Abgabe ruht nach § 4 Abs. 10 ISGG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Fall dass das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ruht die Abgabe auf dem Erbbaurecht.

§ 10

Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 11

Mittelabführung

Die auf der Grundlage von bestandskräftigen Abgabenbescheiden eingenommenen Beträge führt die Stadt an den Maßnahmenträger ab.

§ 12

Rückzahlung

Die nach Außerkrafttreten dieser Satzung nicht für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 verwendeten Mittel hat die Immobilien- und Standortgemeinschaft an die Stadt zu übertragen. Die Stadt zahlt die nicht verwendeten Mittel nach Erhalt an die Abgabepflichtigen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattung Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind, entsprechend dem Verteilungsmaßstab zurück.

§ 13

Verwendungsnachweis

Die Immobilien- und Standortgemeinschaft hat der Stadt die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung einmal jährlich schriftlich nachzuweisen.

§ 14

Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt 5 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Kartographische Abgrenzung des Satzungsgebietes

Anlage 2: Auflistung der von der Satzung erfassten Grundstücke

Anlage 3: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

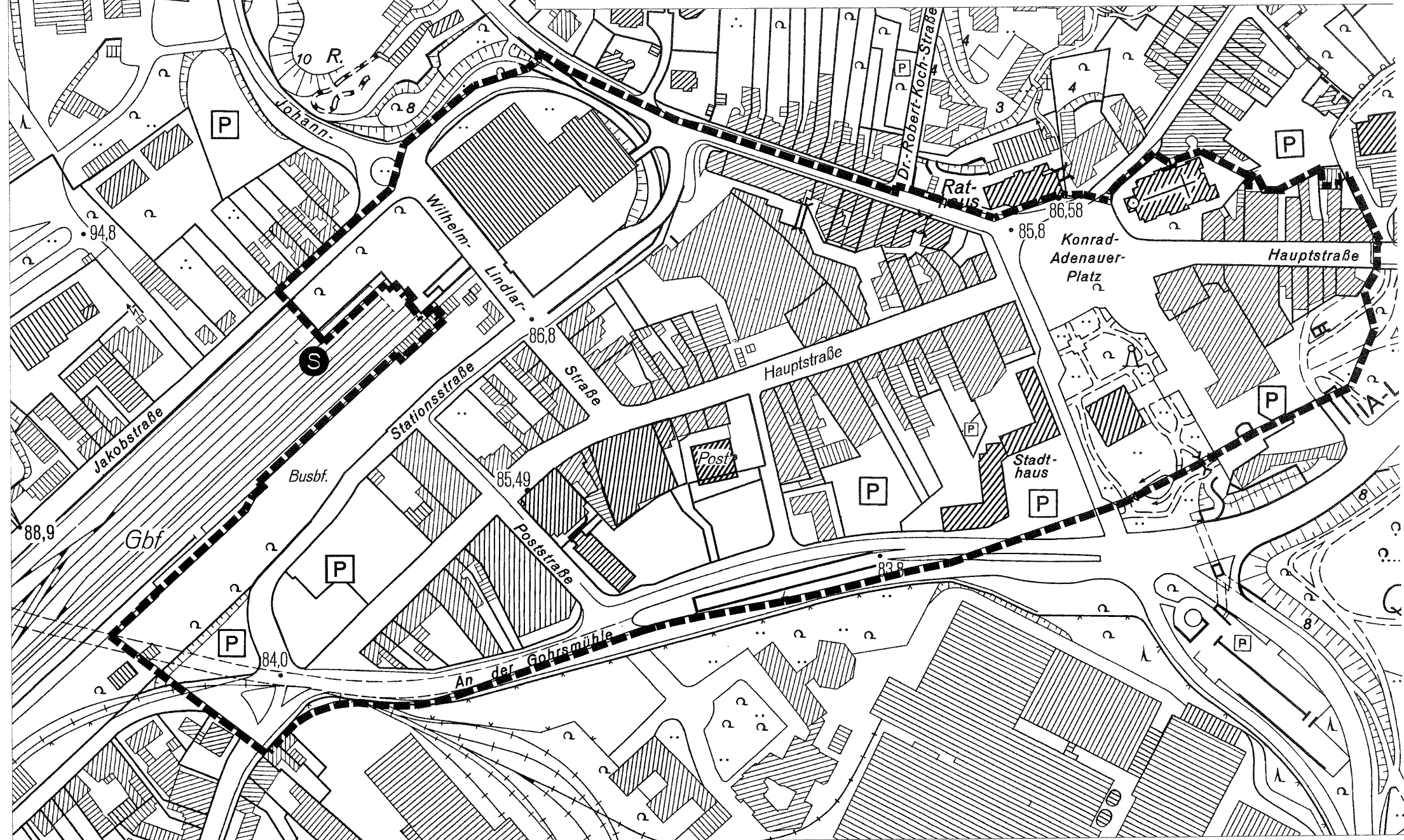
Bergisch Gladbach, den 03.07.2024

gez.
Frank Stein
Bürgermeister

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Anlagen 1 – 3 zur Satzung über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. und über die Erhebung der Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

- Gebiet der ISG-Hauptstraße e.V. -

Anlage 1 - ohne Maßstab -



Anlage 2

zu der Satzung über die Festlegung eines Gebietes für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft und über die Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Auflistung der Grundstücke entsprechend der Bezeichnung im Liegenschaftskataster

Gemarkung Gladbach, Flur 10, Flurstücke Nr.

57, 58, 59, 61, 62, 68, 73, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 103, 130, 131, 132, 135, 136, 137, 138, 141, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 181, 182, 184, 185, 188, 189, 206, 207, 220, 222, 223, 226, 228, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 268, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 299, 300, 301, 302, 309, 310, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 328, 341, 342, 347, 350, 352, 353, 354, 355, 358, 361, 362, 364, 368, 369, 370, 371, 372, 389 tlw., 393 tlw., 396, 397, 399, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 435, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445 tlw.,

Gemarkung Gladbach, Flur 11, Flurstück Nr. 191 tlw.

Gemarkung Gladbach, Flur 22, Flurstücke Nr.

99, 108, 112, 123, 124, 125, 172, 177, 270, 272, 274, 275, 276, 339, 340, 341, 347, 380, 381, 382, 410 tlw.,

Gemarkung Gladbach, Flur 23, Flurstücke Nr.

2, 3, 4, 6, 7, 20, 21, 22 tlw., 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 38, 39, 40, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 64, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 124, 125, 127, 128, 130, 131, 132, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 151, 152, 153, 158 tlw., 159, 160, 161, 162 tlw., 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 196, 197, 198 tlw., 199 tlw., 210, 211, 212

Gemarkung Gladbach, Flur 24, Flurstücke Nr.

1, 7, 10, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 26, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 71, 72, 74, 75, 76, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 98, 100, 111, 112, 150, 162, 166, 173, 174, 176, 178, 180, 182, 184, 186, 188, 190, 192, 195, 199, 200, 201, 203, 204, 205, 209, 211, 213, 214, 215, 216, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246 tlw., 247, 248, 249, 250, 251, 252

Gemarkung Gladbach, Flur 41, Flurstücke Nr. 169, 194 tlw.

Gemarkung Gronau, Flur 1, Flurstücke Nr.

4541, 4542 tlw., 4543 tlw., 4544 tlw., 4686 tlw., 4750 tlw., 4751, 4994, 4996, 5009, 5010, 5063, 5064 tlw. 5104 tlw., 5112

Auflistung der Grundstücke nach Straßenbezeichnungen und Hausnummern

Am Alten Pastorat

1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 34a, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52

An der Gohrsmühle

6, 8, 10, 10a, 18

Hauptstraße

118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 157-171, 160, 162, 162a, 164, 164a, 164b, 166, 168, 170, 172, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 190, 192, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223

Joh.-Wilh.-Lindlar-Str.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14

Konrad-Adenauer-Platz

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14

Maria-Zanders-Anlage

10

Paffrather Straße

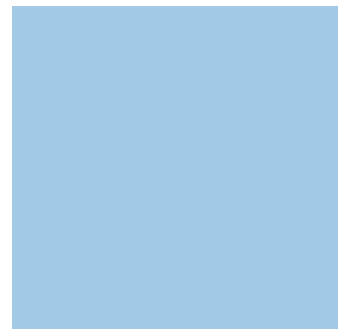
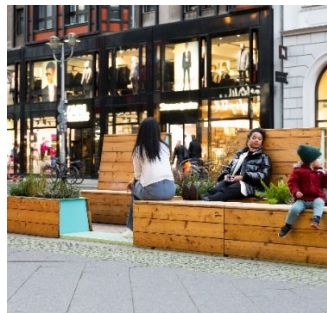
1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29,

Poststraße

7, 9, 12, 14, 16

Stationsstraße

9, 73



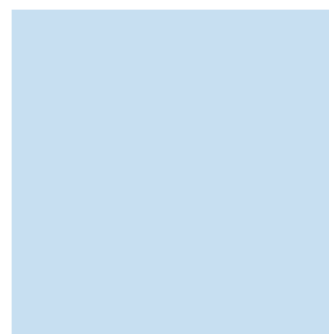
ISG Hauptstraße e. V.

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für eine ISG
Immobilien- und Standortgemeinschaft in der Bergisch
Gladbacher Stadtmitte im Zeitraum 2024 bis 2028



Dipl.-Volksw. Angelina Sobotta

Köln, Februar 2024 (Stand: 20.02.2024)



Geschäftsführende

Gesellschafter:

Dipl.-Geogr. Ursula Mölders
Stadt- und Regionalplanerin SRL
Dipl.-Ing. Dominik Geyer
Stadtplaner AK NW, Bauassessor
Stadt- und Regionalplaner SRL

Gesellschafter/Seniorpartner:

Dr. Paul G. Jansen

Stadt- und Regionalplanung

Dr. Jansen GmbH

Neumarkt 49
50667 Köln

Fon 0221 94072-0
Fax 0221 94072-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de
www.stadtplanung-dr-jansen.de



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung	1
2	Gebietsabgrenzung und Geltungsdauer	2
2.1	Abgrenzung des ISG-Gebiets	2
2.2	Geltungsdauer	3
3	Maßnahmen-/Ausgabenkonzept	4
3.1	Stärkung der Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone	4
3.1.1	Anschaffung von mobilen Sitzmöbeln/Citydecks	4
3.1.2	Bepflanzung der mobilen Sitzmöbel/Citydecks	5
3.1.3	Weiterführung der bepflanzten Blumenkübel	5
3.1.4	Installation eines Sonnensegels	6
3.2	Marketing für die Fußgängerzone Stadtmitte	6
3.2.1	Unterstützung von Aktivitäten der IG Stadtmitte e. V.	6
3.2.2	Weiterführung der Buswerbung	7
3.2.3	Online-Präsenz, sonstige Marketingaktivitäten	7
3.3	Dienstleistungen/Verwaltung der ISG	8
3.3.1	Maßnahmen im Bereich Sauberkeit	8
3.3.2	Organisatorische Unterstützung des Vereinsvorstands	8
3.3.3	Vorfinanzierung durch Kreditaufnahme	9
3.3.4	Städtische Kostenpauschale	9
4	Finanzierungs-/Einnahmenkonzept	10

Wir verwenden in dem nachfolgenden Text eine gendersensible Sprache. Sollten keine genderneutralen Formulierungen verwendet werden können, nutzen wir den Gender-Doppelpunkt. Falls aus Versehen eine geschlechtsspezifische Formulierung in diesem Dokument verwendet sein sollte, bitten wir um Nachsicht. Selbstverständlich sind für uns alle Geschlechter, männlich, weiblich und divers gleichzeitig, gleichgestellt und chancengleich angesprochen.

Dieses Gutachten unterliegt dem Urheberrecht. Vervielfältigungen, Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens in Teilen oder als Ganzes sind nur nach vorheriger Genehmigung und unter Angabe der Quelle erlaubt, soweit mit den Auftraggebern nichts anderes vereinbart ist. Alle Fotografien, Pläne und Skizzen, die nicht gesondert gekennzeichnet sind: © Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH



1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Seit ihrer Gründung im Jahr 2006 engagiert sich die ISG Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e. V. als Vertreterin der Immobilieneigentümer:innen und Erbbauberechtigten in der Stadtmitte für die Entwicklung und Vermarktung der Bergisch Gladbacher Stadtmitte. Die Vorstandsmitglieder der ISG haben sich an den Planungsverfahren im Rahmen der Regionale 2010 beteiligt und die Wünsche und Vorstellungen der Immobilieneigentümer:innen und Erbbauberechtigten zur Umgestaltung in den Diskussionsprozess eingebracht. Parallel dazu hat die ISG Hauptstraße e. V. im Rahmen ihrer Vereinsaktivitäten eigene Maßnahmen auf den Weg gebracht. Dazu zählten Begrünungsmaßnahmen und eine künstlerische Gestaltung der Schaltkästen, aber auch der Einsatz eines Straßenhausmeisters und die Einführung einer zusätzlichen Sonntagsreinigung. Mit dem Antrag auf Einrichtung einer gesetzlichen ISG nach dem ISGG NRW 2008 wurde im Herbst 2011 ein weiteres Maßnahmenpaket in Angriff genommen und nach Erlass der Satzung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 3. Mai 2012 bis Ende 2017 systematisch umgesetzt. So konnten die Gestaltung und die fest installierte Möblierung der Fußgängerzone qualitativ erfolgreicher als es das begrenzte Budget der Stadt Bergisch Gladbach erlaubt hätte, das betraf insbesondere den Bodenbelag. Auch die festliche Einweihung der Fußgängerzone wurde begleitet. Die vorweihnachtliche Stimmung im Haupteinkaufsbereich wurde durch die Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung unterstützt, die der IG Stadtmitte e. V. als Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden übergeben wurde und die seitdem von der IG betrieben wird. Mit einer Plakatkampagne in Bergisch Gladbach und angrenzenden Kommunen wurden die wichtigsten Besuchsmotive der Bergisch Gladbacher Stadtmitte (Einzelhandel, Wochenmarkt, Gastronomie, Kulturangebot) gezielt vermarktet.

Mit diesen umfassenden Aufwertungs- und Vermarktungsaktivitäten konnte den Entwicklungen in konkurrierenden Einzelhandelslagen, insbesondere in Köln und Leverkusen, offensiv begegnet werden. Davon profitierten nicht nur die Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, sondern auch die Immobilieneigentümer:innen und Erbbauberechtigten.

Bereits im Jahr 2012 erkannten viele der Immobilieneigentümer:innen und Erbbauberechtigten die Vorteile des gemeinsamen Vorgehens; nur wenige machten von ihrer Möglichkeit Gebrauch, sich gegen den Erlass der Satzung auszusprechen.

Auch für den Folgezeitraum der Jahre 2018 bis 2022 konnte ein neues Verfahren mit hoher Zustimmung auf den Weg gebracht und umgesetzt werden. Das Maßnahmenpaket wies wiederum zwei Schwerpunkte auf:

- Mit einer gezielten Illuminierung sollen bedeutsame Standorte und Gebäude der Stadtmitte inszeniert werden.
- Marketingaktivitäten sollten einerseits gemeinsam mit mitwirkungsbereiten Gewerbetreibenden die Zugehörigkeit und damit auch das vielfältige Angebot der Stadtmitte demonstrieren, andererseits insbesondere über Social-Media-Aktivitäten neue Zielgruppen erreichen.

Aktuell ist eine nächste Phase vorgesehen, die sich auf den Zeitraum von 2024 bis 2028 richtet. Die vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab, weitere Beiträge zur Stärkung und Aufwertung der Bergisch Gladbacher Stadtmitte zu leisten. Im Vordergrund der nächsten Phase sollen mobile Gestaltungs- und Sitzmöglichkeiten stehen, die über einen Zeitraum von fünf Jahren Aufenthaltsqualität und Image positiv beeinflussen werden. Mit mehr Grün und einem Sonnensegel als Schattenspender wird auch dem Thema der Klimaerwärmung mit zeitgemäßen Maßnahmen begegnet.

Das folgende Maßnahmen- und Finanzierungskonzept stellt alle für das Verfahren und die Entscheidungsfindung wichtigen Informationen zusammen und folgt dem in den Vorläuferfassungen bewährten Aufbau.

2 Gebietsabgrenzung und Geltungsdauer

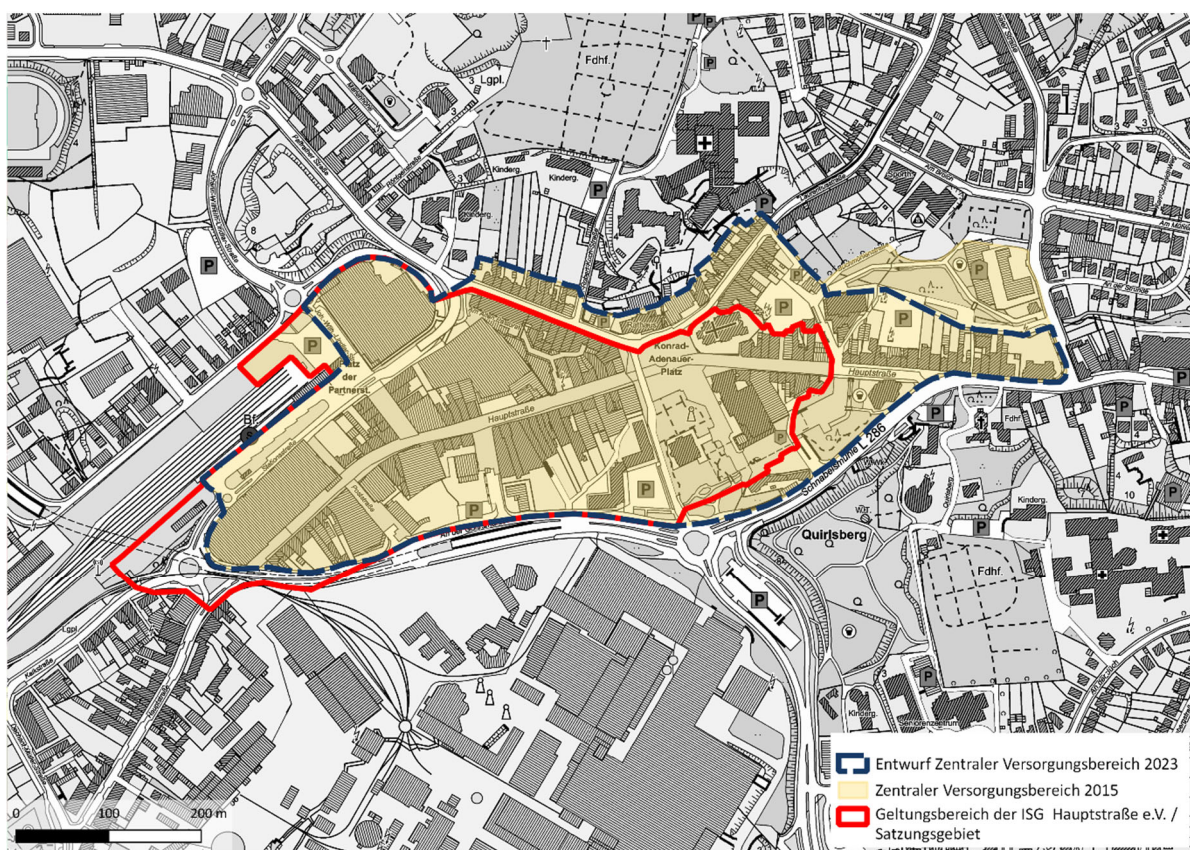
2.1 Abgrenzung des ISG-Gebiets

Das Gebiet, für das die Satzung erlassen werden soll, ist identisch mit dem Vereinsgebiet der ISG Hauptstraße e. V. Es wird im Westen durch die Einmündung An der Gohrmühle/Stationsstraße und im Süden durch den Verlauf An der Gohrmühle/Schnabelmühle bis auf Höhe der Villa Zanders und des Bergischen Löwen begrenzt; hier orientiert sich die Grenzziehung an den südlichen Gebäudekanten der zur oberen Hauptstraße ausgerichteten Gebäude. Auf Höhe der heutigen Einmündung der Zufahrt zum Parkplatz Buchmühle findet sich die östliche Grenze. Im Norden orientiert sich die Grenzziehung an den

Gebäuden entlang der östlichen Hauptstraße bis hin zum Rathaus. Von den Gebäuden entlang der Paffrather Straße zählen zum Geltungsbereich diejenigen, die einen Geschäftsausgang zum Konrad-Adenauer-Platz und zur Paffrather Straße bis zur Einmündung der Doktor-Robert-Koch-Straße aufweisen; des Weiteren umfasst er die Immobilien mit Ausgang zur Grünen Ladenstraße, die RheinBergPassage mit Anbindung an den S-Bahnhof und die südöstlich der Stationsstraße liegenden Immobilien.

Somit handelt es sich nahezu durchgängig um Immobilien mit Anbindung an die Fußgängerzone. Die exakte räumliche Abgrenzung des Gebiets ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Abbildung 1: Räumliche Abgrenzung des ISG-Gebiets



Quelle: Grundlagenkarte: Amtliche Basiskarte Nordrhein-Westfalen (Bezirksregierung Köln) 2023, Abgrenzungen ZVB nach Stadtplanungsamt Bergisch Gladbach, Geltungsbereich und Darstellung: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2024



Das abgegrenzte Gebiet bildet räumlich den wirtschaftlichen Kern der Bergisch Gladbacher Stadtmitte im Bereich Einzelhandel und Dienstleistungen ab. Hier findet sich eine weitgehend homogene Nutzungsstruktur mit Einzelhandelsnutzungen im Erdgeschoss und Dienstleistungs- oder Wohnnutzungen in den Obergeschossen. Die leistungsstarken Agglomerationsstandorte nutzen auch Obergeschosse und teilweise die Untergeschosse für Einzelhandel. Die Grenzziehung orientiert sich eng am vorhandenen Geschäftsbesatz. Bei den Immobilien wurden jeweils vollständige, räumlich zusammenhängende wirtschaftliche Einheiten berücksichtigt. Der im Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach aus dem Jahr 2015 abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich Hauptzentrum Stadtmitte ist in nördlicher, östlicher und südöstlicher Richtung weiter gefasst. Diese Lagen, insbesondere die nordöstlich des Konrad-Adenauer-Platzes und östlich der Einmündung Buchmühlenstraße befindlichen Bereiche, erreichen jedoch wesentlich geringere Publikumsfrequenzen und damit eine andere Wertigkeit der Immobilien, sodass auf ihre Einbindung verzichtet wird. Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts, der zum Zeitpunkt der Beantragung der Satzung für die ISG bereits in den politischen Gremien der Stadt Bergisch Gladbach bekannt ist und kurz vor der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach steht, fasst den zentralen Versorgungsbereich etwas enger, um die erforderliche Konzentration von Einzelhandelsnutzungen in Anbetracht des zunehmenden Onlinehandels vorzubereiten. Die hier vorzunehmende Abgrenzung des ISG-Gebiets folgt wie auch in den Vorläuferverfahren der Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs nicht und klammert wiederum Randlagen aus, in denen der wirtschaftliche Nutzen der Immobilie nicht vergleichbar ist mit dem engeren Kern.

Für die im abgegrenzten Gebiet gelegenen Immobilien hingegen ist zu erwarten, dass alle Immobilieneigentümer:innen und Erbbauberechtigten von den geplanten Maßnahmen gleichermaßen profitieren werden.

2.2 Geltungsdauer

Die Laufzeit für die ISG Immobilien- und Standortgemeinschaft in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte wird mit dem Start im Jahr 2024 und dem Ende im Jahr 2028 fünf Jahre betragen. Mit dieser Laufzeit wird die laut ISG-Gesetz mögliche maximale Dauer ausgenutzt. Die Erfahrungen aus den beiden vergangenen Laufzeiten der ISG in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Maßnahmen sorgfältig vorzubereiten und auch in der Umsetzung die vorhandenen personellen Kapazitäten zu berücksichtigen.



3 Maßnahmen-/Ausgabenkonzept

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden in einem intensiven Diskussionsprozess innerhalb der ISG Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e. V. festgelegt. Details wurden mit den Kooperationspartnern bei der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere mit der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach und der IG Bergisch Gladbach Stadtmitte e. V., abgestimmt. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen und Hinweise zur geplanten Umsetzung sind den folgenden Kurzbeschreibungen zu entnehmen.

Selbstverständlich können sich Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und Dritte im Satzungsgebiet und in angrenzenden Bereichen an der Konzeption und Umsetzung gleichermaßen beteiligen wie an der Finanzierung ggf. ergänzender Aktivitäten. Insbesondere die Maßnahmen 3.2.2 und 3.2.4 bieten sich für koordinierte Ergänzungen an.

3.1 Stärkung der Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone

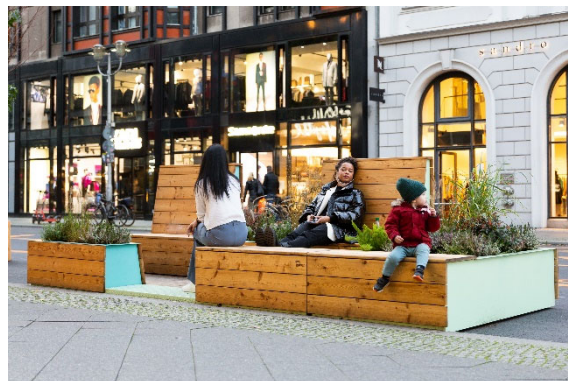
3.1.1 Anschaffung von mobilen Sitzmöbeln/Citydecks

Die vor mehr als zehn Jahren durchgeführte Umgestaltung der Fußgängerzone in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte orientierte sich an einem Gestaltungsduktus, der Einheitlichkeit, Überschaubarkeit und Modernität in den Vordergrund stellte. Zusätzliche Akzente, die eine stärkere emotionale Ansprache verfolgten, fanden mit den gezielten Beleuchtungsmaßnahmen der ISG eine hohe Akzeptanz bei Besucher:innen, Gewerbetreibenden und in der Eigentümerschaft. Gleichermäßen Anklang fanden die zusätzlichen und ebenso durch die ISG finanzierten mobilen Begrünungsmaßnahmen in den Pflanzkübeln.

Dieser Weg der Ergänzung atmosphärisch unterstützender Gestaltungselemente soll weiterverfolgt werden. Wie bereits bei den mobilen Begrünungsmaßnahmen geht es auch bei den nun geplanten Ergänzungen der Sitzbänke nicht um einen Ersatz städtischer Maßnahmen, sondern um eine zusätzliche Möblierung. Die ausgewählten mobilen und begrünten Sitzgruppen unterscheiden sich durch ihr Material und die flexiblen Einsatzmöglichkeiten deutlich von der übrigen aufeinander abgestimmten Möblierung.

Diese Ausstattung wird nicht angeschafft und nach Ende der ISG-Laufzeit der Stadt übertragen, sondern wird für die Laufzeit der ISG geleast. Damit besteht die Möglichkeit, das Erscheinungsbild der Bergisch Gladbacher Fußgängerzone nach der nächsten ISG-Laufzeit wiederum flexibel anzupassen an neue Anforderungen und Wünsche.

Abbildung 2: Modell AUSGEPARKT, Gestaltungsbeispiel



Quelle: Livable Cities GmbH

Bundesweit erfreuen sich diese Sitzinseln großer Beliebtheit, da sie neue Impulse auf die Wahrnehmung und den Aufenthalt in Innenstädten ermöglichen. Gerade die Rückgabe nach fünf Jahren und darauf eventuell folgende neue Gestaltungselemente ermöglichen regelmäßige Anpassungen an Zeitgeschmack und -erfordernisse im innerstädtischen Erscheinungsbild.

Witterungsbeständiges Holz und integrierte Begrünung unterstützen zudem gerade in den Sommermonaten das Klima in der Innenstadt, wenn die Hitzeentwicklung der Aufenthaltsqualität entgegensteht. Im Unterschied zu den vorhandenen Sitzbänken können auch Gruppen die Sitzinseln nutzen, um sich zu treffen, sodass konsumfreie Räume entstehen, die von Jung und Alt belegt werden können.

Die Standorte der Sitzinseln werden mit der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach abgestimmt.



Abbildung 3: Modell DRAUFGESETZT, Gestaltungsbeispiel



Quelle: Livable Cities GmbH

Anlieferung und Wartung des Mobiliars erfolgen durch den Auftragnehmer im Rahmen des Leasingvertrags, den die ISG Hauptstraße e. V. abschließt. Die ISG Hauptstraße e. V. schließt zudem einen Vertrag, der die Pflege und den regelmäßigen Austausch von Pflanzen auf den Sitzinseln sicherstellt (vgl. hierzu Kapitel 3.1.2).

Insgesamt ist über die gesamte Laufzeit ein Betrag von 148.000 EUR für das Leasen der City-Decks eingeplant; der Einzelbetrag ist dabei im ersten Jahr bedingt durch die Anlieferkosten höher. Im fünften Jahr sind die Mieten inklusive, und es wird nur der Aufwand für den Abtransport berechnet.

3.1.2 Bepflanzung der mobilen Sitzmöbel/Citydecks

Die mobilen Citydecks laden nicht nur durch ihre Sitzmöglichkeiten zu Ruhepausen ein, sondern auch durch die integrierte Bepflanzung, die sich positiv auf Klima und Verweilqualität auswirkt.

Hierzu soll ein Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus beauftragt werden, das folgende Leistungen in den fünf Jahren der Nutzung der Citydecks übernimmt:

- Erstbepflanzung
- Fertigstellungspflege
- Entwicklungspflege
- Unterhaltungspflege
- Pflanzenaustausch

Das städtische Grünflächenamt wird somit weder zur Bewässerung noch zur Pflege der Bepflanzung eingebunden. Bei dieser Maßnahme können sich Dritte in Form aktiver Mitwirkung beteiligen, z. B. Gewerbetreibende aus dem Standortumfeld der jeweiligen Aufstellfläche, die in Form privater Patenschaften in den Sommermonaten zusätzliche Bewässerung übernehmen.

Für Bepflanzung und Pflege sind insgesamt rund 44.500 EUR vorgesehen, sodass für jedes Jahr der ISG-Laufzeit 8.900 EUR eingeplant sind.

3.1.3 Weiterführung der bepflanzten Blumenkübel

Bereits in der letzten Laufzeit der ISG war die Fußgängerzone durch zusätzlichen Blumenschmuck in den Sommermonaten begrünt worden. Hierzu wurden Blumenkübel geleast, die durch eine Gärtnerei bepflanzte, gepflegt und bewässert werden. Diese Maßnahme ergänzte die durch die Stadt Bergisch Gladbach finanzierten und umgesetzten Begrünungsmaßnahmen.

Abbildung 4: Blumenschmuck in den Vorjahren



Quelle: Stadt Bergisch Gladbach

Die Bepflanzung fand positive Resonanz bei den Besucher:innen, Gewerbetreibenden und Immobilien-eigentümer:innen, sodass die Weiterführung über weitere fünf Jahre vorgesehen ist. Der Einsatz der Blumenkübel erfolgt jeweils von Mai/Juni bis Oktober/November, die Standorte werden mit der Stadtverwaltung abgestimmt.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist mit insgesamt 73.000 EUR eingeplant, gleichmäßig verteilt auf die Laufzeit.

3.1.4 Installation eines Sonnensegels

Klimawandel und demografische Veränderungen wirken sich auf die Wahrnehmung der Fußgängerzone in den Sommermonaten aus: gewünscht werden nun auch Wasser- und Schattenspenden. Während die Realisierung von Trinkwasserbrunnen als öffentliche Aufgabe eingestuft wurde, nimmt sich die ISG Hauptstraße e. V. als Umsetzungsträgerin über die aus Abgaben der Immobilieneigentümer:innen und Erbbauberechtigten im Geltungsbereich erzielten Einnahmen neben der Begrünung nun auch dem Thema Schatten an.

Abbildung 5: Sonnensegel



Quelle: Musculus Sonnenschutz

Geplant ist hierzu die Installation eines Sonnensegels in den Sommermonaten der nächsten fünf Jahre. Anlieferung und Abtransport erfolgen durch ein Bergisch Gladbacher Unternehmen. Noch offen ist, an welchem Standort das Sonnensegel platziert werden kann. Zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Satzungsverfahrens war die ISG Hauptstraße e. V. hierzu noch in Abstimmung mit der Stadt Bergisch Gladbach.

Dieser Budgetposten beläuft sich auf 31.000 EUR, dabei entfallen 8.400 EUR auf das erste Jahr, in den Folgejahren reduziert sich der Betrag.

3.2 Marketing für die Fußgängerzone Stadtmitte

3.2.1 Unterstützung von Aktivitäten der IG Stadtmitte e. V.

Die Situation der IG Stadtmitte e. V. ist nach der Pandemie weiter geschwächt: seitdem sind auch rückläufige Ansiedlungen von Filialisten festzustellen, sodass die rückläufige Entwicklung im inhabergeführten Einzelhandel nicht mehr kompensiert werden kann. Dadurch sinkt die Zahl der Mitglieder der IG Stadtmitte e. V. weiter und gleichermaßen die finanzielle Grundlage für gemeinsame Aktivitäten, wie z. B. Werbung, Veranstaltungen, Winterbeleuchtung. Bereits in der Laufzeit der ersten ISG-Satzung war die Anschaffung der Winterbeleuchtung durch die ISG Hauptstraße e. V. initiiert worden, ergänzende Anschaffungen erfolgten in der zweiten Laufzeit. Zudem wurden einige Events der IG Stadtmitte e. V., die erheblich zur Bekanntheit der Bergisch Gladbacher Fußgängerzone beitragen und sich so positiv auch auf die Frequentierung im sonstigen Jahresverlauf auswirken, unterstützt.

Auch in der nächsten ISG-Laufzeit ist daher vorgesehen, zur Finanzierung ausgewählter Aktivitäten der IG Stadtmitte e. V. beizutragen. Dies können von der IG organisierte Events sein, wie z. B. Frühlingsfest, Stadtfest, Martinsmarkt oder eine Veranstaltung in der Adventszeit, aber auch ein Zuschuss zur Montage der Weihnachtsbeleuchtung oder zur Anschaffung von Leuchtmitteln ist denkbar. Hierdurch soll deutlich werden, dass die organisierte Eigentümerschaft ein großes Interesse hat am Erhalt und der finanziellen Entlastung der inhabergeführten Mitgliedsbetriebe in ihrem Zusammenschluss, der IG Stadtmitte e. V.. Eingeplant ist hierfür ein Budget von 40.000 EUR, sodass der IG Stadtmitte e. V. jährlich zusätzliche 8.000 EUR zur Verfügung stehen werden.



3.2.2 Weiterführung der Buswerbung

Als weitere erfolgreich eingeführte Werbeaktivität soll die Buswerbung weitergeführt werden. Geplant sind zwei unterschiedliche Motive, die neu konzipiert, als Werbemittel erstellt und auf zwei Linienbusse des ÖPNV montiert werden.

Im Budget sind für die Weiterführung der Buswerbung 66.500 EUR eingeplant, davon wird ein höherer Betrag im ersten Jahr der Laufzeit verausgabt, weil dann auch die Konzeption der neuen Motive erfolgt.

Als Auftraggeberin koordiniert wiederum die ISG Hauptstraße e. V. die Umsetzung dieses Budgetpostens.

3.2.3 Online-Präsenz, sonstige Marketingaktivitäten

Neben den Maßnahmen zur Aufwertung der Fußgängerzone mit Möblierung, Beleuchtung und Begrünung wird auch das Thema Marketing regelmäßig von der ISG Hauptstraße e. V. bedient. Die anfänglich eher traditionelle Plakatwerbung wurde bereits in der letzten Laufzeit durch Buswerbung und Social-Media-Aktivitäten ergänzt. Verstärkte Online-Präsenz und die Pflege von Accounts in den sozialen Netzwerken konnten dazu beitragen, jüngere Zielgruppen auf die Bergisch Gladbacher Stadtmitte zu orientieren. Dieser Weg soll in den nächsten Jahren verstärkt werden, auch durch ein höheres Budget. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Für die Platzierung bei Instagram werden Fotos („Photo Ads“) und Textbeiträge („Story Ads“) erstellt. Vorgesehen sind über die gesamte Laufzeit mehrere Fotos und Textbeiträge pro Monat. Für jede Ad wird ein Budget zur Zielgruppenerweiterung budgetiert, um zusätzliche potentielle Besucher:innen und Kund:innen für die Angebote in der Fußgängerzone zu generieren.
- Neben Instagram soll auch auf den Webseiten, die über Computer oder Mobiltelefone aufgerufen werden, Werbung für den Standort Stadtmitte platziert werden. Diese sog. Webbanner werden von der Agentur konzipiert und sind meist auf spezielle Zielgruppen zugeschnitten. Auch hier werden die potenziellen Adressaten über Algorithmen ermittelt, die Daten über ihr bisheriges Nutzungsverhalten

nutzen. Für diese Art von Werbung bzw. Zielgruppenansprache sind regelmäßige Aktionen über die gesamte ISG-Laufzeit vorgesehen.

Die Einzelmaßnahmen werden regelmäßig mit den korrespondierenden Aktivitäten von IG Stadtmitte e. V. und Stadtverwaltung abgestimmt, um einerseits Dopplungen und Unstimmigkeiten zu vermeiden und andererseits sicherzustellen, dass alle Facetten des innerstädtischen Angebots medial vertreten sind.

Ergänzend zu den Online-Aktivitäten hat sich in den letzten Jahren der Einsatz eigener kleinerer Marketingaktionen in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte bewährt. Dabei wurden Merchandising-Produkte als kleine Aufmerksamkeiten an Besucher:innen der Fußgängerzone verteilt. Sehr gute Resonanz erzielten in der letzten ISG-Laufzeit beispielsweise Einkaufstaschen aus Stoff und kleinere Papiertütchen mit Blumensamen. Mit solchen Werbeprodukten kann Aufmerksamkeit geweckt und Kundenanbindung gestärkt werden. Die Aktionen orientieren sich an neuen Marketingprodukten und Themen der Zeit, sodass sie im Voraus nur schwer beschrieben und im Einzelnen kalkuliert werden können. Im Vergleich mit den Online-Aktivitäten ist für die Marketingaktionen daher nur ein untergeordneter Budgetanteil vorgesehen.

Von Vorteil ist bei den geplanten Online-Aktivitäten und den weiteren Marketingaktionen, dass diese Maßnahmen breite Mitwirkungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende und sonstige Anbieter:innen, aber auch einzelne Immobilieneigentümer:innen bieten. Im Prinzip wird ein Rahmen durch diese werblichen Aktivitäten der ISG gesetzt, den viele Akteur:innen mit zusätzlichen Inhalten, Unterstützung in der Umsetzung oder eigenen Werbeeinsätzen ergänzen können, sodass in der Gesamtheit eine bessere Wahrnehmung erzielt wird.

Das ISGG NRW (= Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften) fordert in § 2 Satz 1 ausdrücklich dazu auf, im Geltungsbereich neben den „Grundeigentümerinnen, Grundeigentümern und Erbbauberechtigten der im Gebiet gelegenen Grundstücke“ auch den „in dem Gebiet ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Dritten“ eine Beteiligung im Sinne einer Mitwirkung zu er-



möglichen. Im Rahmen der Kontakte der ISG Hauptstraße e. V. und der IG Stadtmitte e. V. sollen Themen und mögliche Ergänzungen der ISG-Werbeaktivitäten abgestimmt werden.

Eine aktive Online-Präsenz setzt regelmäßige Aktualisierungen mit neuen Informationen voraus, sodass ein hoher Zeitaufwand entsteht. Im ISG-Budget sind daher über den gesamten Zeitablauf gleichmäßig verteilte Aufwände veranschlagt bei annähernd gleicher Gewichtung von Postings/Ads bei Instagram und Werbebanner auf Webseiten. Der Einsatz eigener Marketingaktivitäten erfolgt im Gegensatz dazu spontan und ergänzend und kann selbstverständlich auch die von Dritten konzipierten und umgesetzten Marketingaktivitäten in der Fußgängerzone ergänzen. Als Auftraggeberin koordiniert die ISG Hauptstraße e. V. die Umsetzung dieses Budgetpostens.

3.3 Dienstleistungen/Verwaltung der ISG

3.3.1 Maßnahmen im Bereich Sauberkeit

Die ergänzende Sonntagsreinigung wird bereits seit langem durch die ISG Hauptstraße e. V. finanziert und betreut. Auch dies ist eine Leistung, die städtische Maßnahmen ergänzt und nicht ersetzt.

Besucher:innen von Fußgängerzonen achten zunehmend auf Sicherheit und Sauberkeit, sodass es für die Profilierung als Einkaufsort von Bedeutung ist, in diesem Handlungsfeld leistungsfähig zu sein. Ziel ist es daher, weiterhin zusätzliche und die städtische Reinigung sinnvoll ergänzende Maßnahmen aus dem ISG-Budget zu finanzieren.

Noch offen ist jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, ob der vorgesehene Betrag weiterhin für die Sonntagsreinigung oder für anderweitige Maßnahmen im Bereich Sauberkeit eingesetzt werden soll. In jedem Fall wird es sich um eine Maßnahme handeln, die über einen längeren Zeitraum umgesetzt wird und sichtbare Verbesserungen der Sauberkeit im Straßenbild erreicht.

Vorgesehen für diese Maßnahme ist über die gesamte Laufzeit ein Betrag von 9.000 EUR, von dem jährlich 1.800 EUR abgerufen werden.

3.3.2 Organisatorische Unterstützung des Vereinsvorstands

Für die Initiierung auch des dritten ISG-Verfahrens in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte ist wiederum die ISG Hauptstraße e. V. verantwortlich. Damit setzt sich dieser Verein seit seiner Gründung im Jahr 2006 konsequent für die Interessen der Immobilieneigentümer:innen und Erbbauberechtigten der Stadtmitte ein und plant dies auch bei der Umsetzung der Maßnahmen fortzusetzen.

Die im Ehrenamt tätigen Vorstandsmitglieder der ISG Hauptstraße e. V. wurden bei der Vorbereitung des Satzungsverfahrens wiederum durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, unterstützt. Das Büro übernahm organisatorische Aufgaben und fachliche Prüfungen mit einem Erfahrungshintergrund aus einer mehr als 30 Jahre andauernden Beratungstätigkeit im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung. Die Leistungen hat die ISG Hauptstraße e. V. in den Jahren 2023 und zu Beginn des Jahres



2024 mit einem Betrag von 6.000 EUR vorfinanziert. Dieser Betrag soll im Rahmen des ISG-Verfahrens finanziert und im Laufe des Jahres 2024 der ISG Hauptstraße e. V. rückerstattet werden.

3.3.3 Vorfinanzierung durch Kreditaufnahme

Die Aufstellung der mobilen Sitzmöglichkeiten und des Sonnensegels erhöht die Kosten im ersten Jahr der ISG-Laufzeit erheblich, eher nachgeordnet wirkt sich im Vergleich dazu die Konzepterstellung für Buswerbung aus. Bei einer erwarteten Einnahme durch die Abgaben der ISG-Veranlagten von jährlich rund 110.000 EUR entsteht so in 2024 voraussichtlich eine Unterdeckung, die sich nur durch eine Kreditaufnahme auffangen lässt. Hierdurch werden in den Folgejahren Zinsen fällig.

Die Alternative, einzelne Maßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt und damit kürzer einzusetzen, wurde von Seiten des antragstellenden Vorstands der ISG Hauptstraße e. V. als nicht zielführend erachtet: bei einem Verzicht auf die vorgesehene Bündelung riskiert man die hohe Aufmerksamkeit, die durch das Zusammenspiel von veränderter Gestaltung der Fußgängerzone und diese Maßnahmen in den Fokus stellende werbliche Aktivitäten erreicht werden kann.

Insgesamt entsteht so ein Budgetposten in Höhe von 6.000 EUR.

3.3.4 Städtische Kostenpauschale

Die städtische Kostenpauschale für die Einrichtung und Verwaltung kann nach dem ISGG NRW mit maximal 3 % des Gesamtvolumens angesetzt werden. Die Stadt Bergisch Gladbach plant, wie auch im vorangegangenen Verfahren, den Höchstsatz einzufordern. Vorgesehen ist daher, mit einem jährlichen Betrag von 3.300 EUR insgesamt 16.500 EUR für die städtische Kostenpauschale zu verwenden.



4 Finanzierungs-/Einnahmenkonzept

Die Gesamtkosten für die beschriebenen Maßnahmen werden für den Zeitraum von fünf Jahren mit 550.000 EUR veranschlagt. Die durchschnittlichen Kosten pro Jahr verändern sich während der Laufzeit, da einzelne Umsetzungsschritte Anlieferung/Aufbauten oder konzeptionelle Vorleistungen erfordern.

Zur Erstellung des Finanzierungskonzepts wurden Angebote eingeholt, welche die Grundlagen der Aufteilung bilden. Damit sind realistische Beträge angesetzt. Gleichwohl kann ein auf den Zeitraum von fünf Jahren ausgelegtes Maßnahmenkonzept inhaltlich vorab nicht vollständig festgelegt werden. Sowohl auf Einnahmen- wie auf Ausgabenseite sind Veränderungen möglich, die derzeit nicht eingeschätzt werden können. Um flexibel auf diese veränderten Bedingungen eingehen zu können, sehen wir vor, die dargestellten Ausgabenpositionen um maximal 20 % der Summe verändern zu können. Mehrkosten einzelner Maßnahmen können zudem zu einer Kürzung der Leistungsbreite führen.

Durch das ISG-Gesetz NRW ist jedoch sichergestellt, dass das ausgewiesene Budget die Maximalkosten darstellt. Damit liegen den Abgabepflichtigen zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung transparente Informationen über die eigene finanzielle Belastung und die zu erwartenden Maßnahmen bzw. eigene Vorteile aus den Maßnahmen vor.

Zur Finanzierung der Maßnahmen ist ein Investitionsbeitrag als verbindliche Abgabe aller Immobilieneigentümer:innen und Erbbauberechtigten des ISG-Bereichs nach § 4 des ISG-Gesetzes NRW vorgesehen. Die Höhe bemisst sich nach dem Einheitswert der Immobilien. Im geplanten ISG-Verfahren wird der gesetzlich mögliche Maximalbeitrag von 10 % des Einheitswerts in fünf Jahren nicht ausgeschöpft. Vielmehr wird für diesen Zeitraum in Bergisch Gladbach die Höhe von insgesamt 1,5 % des Einheitswerts angesetzt, dies entspricht 0,3 % des Einheitswerts pro Jahr. Diese Umlage ist in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten.

Die Stadt Bergisch Gladbach berechnet den individuellen Betrag und erhebt die Abgaben. Diese Mittel werden dann jährlich der ISG Hauptstraße e. V. übertragen. Sollten sich Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige oder Dritte aus diesem Gebiet an der Finanzierung beteiligen wollen, so sind entweder fehlende Beträge der Gesamtplanung auszugleichen oder ergänzende Aktivitäten zu konzipieren.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird gemäß den Vorgaben des ISG-Gesetzes jährlich gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach nachgewiesen. Nicht verwendete Mittel werden nach Ablauf der Laufzeit gemäß ISGG an die Stadt Bergisch Gladbach übertragen, die diese wiederum an die Veranlagten zurückzahlt.



Tabelle 1: Finanzierungskonzept für die Maßnahmen der ISG

Maßnahmenbereich	Ausgaben in EUR					Gesamt
	2024	2025	2026	2027	2028	
Stärkung der Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone, dabei	119.900	46.500	46.250	46.000	37.850	296.500
- Anschaffung von mobilen Sitzmöbeln/City-Decks	88.000	17.000	17.000	17.000	17.000	148.000
- Bepflanzung der mobilen Sitzmöbel/City-Decks	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	44.500
- Weiterführung der bepflanzten Blumenkübel	14.600	14.600	14.600	14.600	14.600	73.000
- Installation eines Sonnensegels	8.400	6.000	5.750	5.500	5.350	31.000
Marketing für die Fußgängerzone, davon	56.400	39.900	39.900	39.900	39.900	216.000
- Unterstützung von Aktivitäten der IG Stadtmitte e. V.	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	40.000
- Weiterführung der Buswerbung	26.500	10.000	10.000	10.000	10.000	66.500
- Online-Präsenz, sonstige Marketingaktivitäten	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	109.500
Dienstleistungen/Verwaltung, davon	11.100	7.600	7.100	6.100	5.600	37.500
- Maßnahmen im Bereich Sicherheit/Sauberkeit	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	9.000
- Organisatorische Unterstützung Vereinsvorstand	6.000	-	-	-	-	6.000
- Vorfinanzierung durch Kredit	-	2.500	2.000	1.000	500	6.000
- Städtische Kostenpauschale (3 %)	3.300	3.300	3.300	3.300	3.300	16.500
Gesamt	187.400	94.000	93.2500	92.000	83.350	550.000